

§§§-Dschungel

VfGH-Beschwerde des VfW in der Causa AMS

... als freie Wissenschaftlerin bin (nicht nur) ich ‚Mischeinkommensbezieherin‘ (d. h. immer wieder Teilzeit- bzw. Kurzzeit-angestellt, dazu fallweise Honorare aus Werkverträgen, zeitweise auch gar nichts...) und laut herrschender Rechtslage *nicht* Arbeitslosengeldbezugsberechtigt, wenn mein gesamtes Jahreseinkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Arbeit rückblickend (gemäß dem ca. *zwei Jahre später* vorliegenden Einkommenssteuerbescheid) im Monatsdurchschnitt die Geringfügigkeitsgrenze von knapp 320,- € übersteigt.

Das ist quasi das Ergebnis einer Verfassungsgerichtshofbeschwerde, die der VfW im Frühjahr 2004 eingebracht hatte.

Wie kam es zur VfGH-Beschwerde?

Im Jahr 2001 versuchte ich in den Sommermonaten in die Arbeitslose zu gehen - nach Auslaufen eines Forschungsprojekts und mit einem neuen ab Herbst in Aussicht, dazu Lehraufträge im WS. Einerseits hatte ich genug Arbeitslosenanspruch erworben. (Eingezahlt hatte ich reichlich in die Versicherung - Frage war, ob ich entsprechend dem Versicherungsgedanken die Leistungen auch in Anspruch nehmen kann. Und die Krankenversicherung war für mich und meine Tochter auch nicht egal...) Andererseits interessierte es mich aus wissenschaftspolitischen Gründen, ob es als ‚Neue Selbständige‘ mit wechselnden Arbeitsverhältnissen möglich wäre in die Arbeitslose zu gehen. Nach vielen Stunden des Wartens und Diskutierens in AMS bekam ich ein bisschen Geld.

Im Frühjahr 2004 wollte das AMS dann dieses Geld zurück (die Krankenversicherung hatten wir zum Glück nicht in Anspruch genommen). Es handelte sich aber nicht um Zuverdienst-Probleme in dem so genannten Leistungszeitraum, das hatte ich alles mühsam und ordnungsgemäß belegt. Warum das AMS allerdings im Nachhinein das Jahreseinkommen hernimmt, das war auch meiner Steuerberatungskanzlei ein Rätsel. Das Jahreseinkommen, das im Steuerbescheid steht, beinhaltet nämlich nur jenes Einkommen, das einer in einem Jahr tatsächlich zugeflossen ist (auch wenn die Leistung vielleicht im Vorjahr erbracht worden war, was wiederum nicht voll mit dem ‚Leistungszeitraum‘ korreliert...).

Außerdem war und ist es uns nicht einsichtig, dass „jemand, der als Angestellter in drei Monaten z. B. 100.000 Euro verdient, den Rest des Jahres AMS-Geld bekommen kann, ohne dass er etwas zurückzahlen muss“, wie es meine Steuerberaterin auf den brisanten Punkt gebracht hat.

Ein einfaches Beispiel mit fiktiven Zahlen:

(aus einer Anfrage von Sonja Ehrnstorfer an das AMS, BMWA, Wirtschaftskammer etc., betreffend AIVG §36 a und §36 b)

... angenommen, ich hatte in den Monaten Jänner bis Mitte März aufgrund meiner Selbstständigkeit ein Gesamteinkommen von 2000,- €.

In den Monaten April / Mai / Juni bin ich arbeitslos ohne Einkommen und beziehe Arbeitslosengeld.

Im Monat Juli erhalte ich einen Auftrag als Selbstständige, der mich für ein Jahr beschäftigt und bei dem ich im laufenden Kalenderjahr Rechnungen in der Gesamthöhe von 10.000,- € ausstelle.

Bei meiner Einkommenssteuererklärung würde das beispielsweise ein Jahreseinkommen aus meiner selbstständigen Tätigkeit von 12.000,- € ergeben, heißt 1.000,- € pro Monat im Durchschnitt.

Wäre ich dann verpflichtet, die über das AMS in den Monaten April / Mai / Juni bezogenen Leistungen zurückzuzahlen, weil das gemäß AIVG errechnete monatliche Durchschnittseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze liegt???????

Wenn ja, wäre ich dazu NICHT verpflichtet, wenn ich ab Juli einen

Arbeitsplatz mit Festanstellung und einem monatlichen Einkommen von 3.000,- € hätte????

„(...) die Reaktionen sind allesamt unterschiedlich ausgefallen. Ich bin also nach wie vor ahnungslos.“ (Sonja Ehrnstorfer, Mai 2004)

Potenziell Betroffene

In loser Absprache mit diversen Interessenvertretungen (IG Externe, Kulturrat Österreich – der sich mit € 300,- an den Kosten beteiligt hat) der außerhalb der freien Wissenschaften tätigen mehr oder weniger freiwillig tätigen ‚Neuen Selbstständigen‘ oder ICH-AGs und vor allem versehen mit Solidaritätsbekundungen aus den Reihen der VfW-Mitfrauen versuchten Katharina Prinzenstein und ich für den VfW der Sache auf den rechtlichen Grund zu gehen – nicht zuletzt weil seitens des AMS Mag. Horst Gruber gegenüber meiner Steuerberaterin die Unklarheit der Rechtslage und die Möglichkeit einer Klärung beim VGH angedeutet hatte.

Da VGH-Beschwerden nicht von (m)einer Rechtsschutzversicherung gedeckt werden, ersuchte ich um Verfahrenshilfe, war dafür aber als Alleinerzieherin mit einem Monateinkommen von ca. 1.200,- € aus einer befristeten(!) Teilzeitanstellung und einem laufenden Kredit zu „wohlhabend“(!). Der Frauenrechtsschutz war statutengemäß auch nicht zuständig, AK, ÖGB und die Grünen fanden und finden das Thema der MischeinkommensbezieherInnen zwar höchst interessant, zuständig fühl(t)en sie sich jedoch auch nicht... Also griffen Katharina und ich in die eigene Tasche, streckten das nötige Geld vor (bzw. investierten es letztendlich) und wickelten die Beschwerde mit Hilfe eines schnell aufgetriebenen Anwalts ab.

An den Verfassungsgerichtshof:

Von der Ungleichbehandlung von MischeinkommensbezieherInnen gegenüber nur unselbständig Erwerbstätigen sind einige Berufsgruppen betroffen: abgesehen von freien WissenschaftlerInnen und -ehemals externen - LektorInnen auch viele Kulturschaffende und auch immer mehr Frauen. Abgesehen von der Ungleichbehandlung hinsichtlich der Bezugnahme auf zwölf (bei

MischeinkommensbezieherInnen) bzw. vierzehn Monatsgehälter (bei unselbständige Erwerbstätigen) scheint es sich u. E. auch um eine Ungleichbehandlung hinsichtlich des über der Geringfügigkeitsgrenze liegenden Monateinkommens von MischeinkommensbezieherInnen gegenüber nur unselbständig Erwerbstätigen zu handeln, denn ‚nur unselbständig‘ Erwerbstätige können im Jahr ihrer Arbeitslosigkeit sehr wohl insgesamt durchschnittlich weitaus mehr über die Geringfügigkeitsgrenze pro Monat verdienen, sie verlieren dadurch nicht ihren Arbeitslosengeldbezugsanspruch.

So weit so kompliziert...

Ablehnung der Beschwerde

(Aus dem Schreiben des Anwalts zur Ablehnung:)

„Kernsatz der Begründung ist, dass die unterschiedliche Berechnung der Zuverdienstgrenzen durch typische Unterschiede in der Einkommenserzielung gerechtfertigt ist, weil der/die Unselbständige in regelmäßig laufenden entgelten, der/die Selbständige in unregelmäßigen Entgelten Einnahmen erzielt.

Warum deswegen der/die Unselbständige in eine Jahresberechnung nicht einbezogen wird und damit trotz des Erzielens von Einkünften, die weit über der Geringfügigkeitsgrenze liegen, in Bezug des Arbeitslosengeldes bleiben kann, während dies bei der/dem Selbständigen nicht der Fall ist, wenngleich er/sie insgesamt weniger ‚zum Arbeitslosengeld dazuverdient hat‘ als der/die vergleichbare Unselbständige, BLEIBT DANACH NICHT GEKLÄRT.“

Who's next??

Ich selbst hatte das ganze nicht nur 2001 durchgespielt, sondern ebenfalls 2002, offenbar ist das dem AMS (noch?) nicht aufgefallen... Falls aber sonst eine ähnliche Querellen erlebt, dann wäre sehr wohl zu überlegen, ob wir seitens des VfW mit neuen Kräften und in neuen Koalitionen wieder eine VfGH-Beschwerde in Betracht ziehen. Brisantes Thema für freie Wissenschaftlerinnen und viele andere Frauen bleibt es noch länger. (Sabine Prokop)